

Satzung der Partei Die Friesen

I / NAME, SITZ UND AUFGABEN

- § 1 Name
- § 2 Sitz und Gerichtsstand
- § 3 Zweck und Aufgaben

II / MITGLIEDSCHAFT

- § 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen
- § 5 Aufnahmeverfahren
- § 6 Gebietsverbandsangehörigkeit der Mitglieder
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Assoziierte Mitgliedschaft
- § 9 Ehrenmitgliedschaft
- § 10 Freie Mitarbeit
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 12 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 13 Austritt
- § 14 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder
- § 15 Parteiausschluss
- § 16 Parteischädigendes Verhalten
- § 17 Zahlungsverweigerung
- § 18 Weitere Ausschlussgründe
- § 19 Zentrale Mitgliederdatei (ZMD)

III / GLIEDERUNG

- § 20 Gebietsverbände
- § 21 Gebiet, Organe der Ortsverbände
- § 22 Ortshauptversammlung
- § 23 Ortsvorstand
- § 24 Gebiet und Organe der Kreisverbände
- § 25 Kreishauptversammlung
- § 26 Kreisvorstand
- § 27 Oberste Organe der Partei
- § 28 Mitgliederversammlung
- § 29 Bundesvorstand
- § 30 Vertretungsbefugnis des Vorstandes im juristischen Sinne
- § 31 Abgabe parteiamtlicher Erklärungen
- § 32 Bundesvorsitzender
- § 33 Bundesschriftführer
- § 34 Bundesschatzmeister
- § 35 Hauptausschuss

- § 36 Mandatsträger und Fraktion
- § 37 Bundespartei und Regionalverbände
- § 38 Kommissionen
- § 39 Fachausschüsse
- § 40 Geschäftsführung
- § 41 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe

IV/VEREINIGUNGEN

- § 42 Vereinigungen

V / FINANZREVISIONSKOMMISSION UND SCHIEDSGERICHTE

- § 43 Zusammensetzung und Aufgaben der Finanzrevisionskommission
- § 44 Zusammensetzung und Aufgaben der Schiedsgerichte
- § 45 Mitgliedschaft in der Finanzrevisionskommission und in den Schiedsgerichten

VI / VERFAHREN

- § 46 Einberufung
- § 47 Beschlussfähigkeit
- § 48 Erforderliche Mehrheiten
- § 49 Durchführung von Wahlen
- § 50 Wahlperioden
- § 51 Protokollpflicht

VII / ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 52 Geschäftsjahr
- § 53 Schriftform
- § 54 Haftung für Verbindlichkeiten

VIII / SATZUNGSRECHTLICHE REGELUNG

- § 55 Aus- und Durchführung der Satzung
- § 56 Satzungsänderungen
- § 57 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

IX/AUFLÖSUNG UND FUSION

- § 58 Auflösung und Fusion

X / SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 59 Inkrafttreten

I / NAME, SITZ UND AUFGABE

§ 1 Name

- (1) Die Partei führt den Namen: Die Friesen.
Die Kurzbezeichnung lautet: Die Friesen.
- (2) Für die Übersetzung des Parteinamens gibt es zwei Varianten:
Ostfriesisches Platt: De Fresen
Saterfriesisch: Do Fräisen
Nordfriesisch: Da friiske, Da frasche, A fresken
Ihre Gebietsverbände führen als Namenszusatz: ihre regionale Gliederungsbezeichnung.

§ 2 Sitz und Gerichtsstand

- (1) Sitz und Gerichtsstand der Partei Die Friesen ist Aurich.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Die Friesen ist eine Partei der nationalen Minderheit der Friesen in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Die Friesen ergänzt das bestehende Ensemble friesischer Vereine um den als notwendig erachteten politischen Arm. Die Partei bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Das Wirkungsgebiet der Partei ist das traditionelle Siedlungsgebiet der Friesen in der Bundesrepublik Deutschland. Die Partei fördert Kandidaturen der Friesen, unterstützt aktiv die Beteiligung an der politischen Willensbildung und fördert sowohl die Zusammenarbeit als auch die politische Bildung der Bürger.
- (3) Die Partei unterstützt und fördert alle Bemühungen, die sich auf den Erhalt der kulturellen und dabei vor allem der sprachlichen Identität und Integrität des friesischen Volkes richten. Dazu zählen als wesentliche Voraussetzungen die Sicherung des Siedlungsgebietes, als auch der wirtschaftlichen Grundlagen des friesischen Volkes.
- (4) Die Partei vertritt die nationalen und wirtschaftlichen Interessen des friesischen Volkes in der Öffentlichkeit, gegenüber den Parlamenten, den Institutionen, den Verwaltungen auf der Ebene der Gemeinden, Kreise, Länder und des Bundes, sowie auf internationaler Ebene.
- (5) Die Friesen setzt sich für die rechtliche Regelung des Schutzes und der Förderung nationaler Minderheiten in Deutschland und für die Einhaltung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen und internationaler Abkommen ein.
- (6) Die Partei fördert die Verständigung zwischen dem friesischen und dem deutschen Volk sowie ihre Gleichstellung. Die Partei pflegt zu den anderen friesischen Völkern, zu den nationalen Minderheiten und den internationalen Vereinigungen der Regional- und

Minderheitenorganisationen freundschaftliche Beziehungen und vertritt mit ihnen solidarisch gemeinsame Interessen.

II / MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Jeder, der im friesischen Siedlungsgebiet lebt bzw. seinen Hauptwohnsitz hat, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 15. Lebensjahr vollendet hat und sich zu Grundsätzen und Satzung der Partei bekennt. Das Bekenntnis zur Zugehörigkeit zur Minderheit der Friesen ist erwünscht.
- (2) Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit, oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Partei sein.
- (3) Mitglied der Partei Die Friesen können nur natürliche Personen sein.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Wirkungsbereiches von Die Friesen oder in einer anderen politischen, mit der Partei konkurrierenden, Gruppe schließt die Mitgliedschaft oder die Mitarbeit bei Die Friesen aus.

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, reicht hierzu den schriftlichen Aufnahmeantrag bei dem für die Hauptwohnung (melderechtlicher Hauptwohnsitz) zuständigen untersten Gebietsverband ein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des untersten zuständigen Gebietsverbandes und der Parteivorstand. In Zweifelsfällen kann der Parteivorstand die Vorlage einer amtlichen Meldebescheinigung verlangen.
- (2) Ein neues Mitglied erhält den Status als beratendes Mitglied und hat in den Versammlungen Antrags-, Rede-, Stimm- und Vorschlagsrecht, kann aber nicht für Parteiämter oder öffentliche Mandate kandidieren. Nach Ablauf eines Jahres erwirbt das beratende Mitglied automatisch die Vollmitgliedschaft, es sei denn, der zuständige Vorstand spricht sich mehrheitlich dagegen aus. Auf Antrag kann die Jahresfrist verkürzt werden, wenn der zuständige Vorstand sich mit absoluter 2/3-Mehrheit für die Vollmitgliedschaft ausspricht.
- (3) Wird der Beitritt zu einem anderen als dem für die Hauptwohnung zuständigen Verband gewünscht, so ist der Aufnahmeantrag beim dortigen Verband einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme im Einvernehmen mit den Vorständen der weiteren beteiligten Verbände, einschließlich des Parteivorstandes. Mit der Verweigerung des Einverständnisses durch einen dieser Verbände gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Vorsitzende des aufnehmenden Verbandes dokumentiert die Aufnahmeentscheidung mittels Unterschrift auf dem Original des Aufnahmeantrages. Sodann leitet er diesen unverzüglich an den Bundesvorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des unterschriebenen Aufnahmeantrages beim Bundesvorstand.
- (6) Wird ein Aufnahmeantrag durch den untersten zuständigen Gebietsverband abgelehnt, oder innerhalb von 60 Tagen nicht beschieden, so kann innerhalb eines weiteren Zeitraumes von 30 Tagen über die Entscheidung der Aufnahme der Vorstand der

Bundespartei angerufen werden, der innerhalb von 60 Tagen endgültig entscheidet. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

- (7) Außerhalb des friesischen Siedlungsgebietes lebende Bewerber richten den Aufnahmeantrag an den Bundesvorstand, der über deren Aufnahme entscheidet.
- (8) In den Fällen des Abs. 2 verzichtet das Mitglied auf die Mitwirkung bei der Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen, soweit es nach den wahlrechtlichen Bestimmungen, insbesondere wegen seiner Hauptwohnung, im Bereich des wohnsitzfremden Gebietsverbandes nicht berechtigt ist, an öffentlichen Wahlen teilzunehmen. Darauf ist das Mitglied vor Aufnahme durch den aufnehmenden Vorstand hinzuweisen.
- (9) Der zuständige unterste Gebietsverband kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände zu seiner Person verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von 30 Tagen Beschwerde an den Bundesvorstand einlegen, über die der Bundesvorstand der Partei endgültig entscheidet.

§ 6 Gebietsverbandsangehörigkeit der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied soll dem für seine Hauptwohnung zuständigen Gebietsverband angehören. Bei jedem Wechsel der Hauptwohnung ist das Mitglied verpflichtet, in den für seine neue Hauptwohnung zuständigen Gebietsverband zu wechseln. Will das Mitglied im bisherigen Gebietsverband bleiben, bedarf dies der Zustimmung des Vorstandes seines bisherigen Gebietsverbandes. Bis zur Wirksamkeit eines Gebietsverbandswechsels nach Abs. 2 bis 3 bleibt es bei der bisherigen Gebietsverbandsangehörigkeit.
- (2) Der Wechsel eines Mitgliedes in den für seine Hauptwohnung zuständigen Gebietsverband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für diesen Gebietsverband zuständigen Vorstand. Der Wechsel wird mit dem Eingang der Erklärung bei dem zuständigen Vorstand wirksam. Einer Zustimmung der beteiligten Gebietsverbände bedarf es nicht. Der Wechsel kann von den beteiligten Gebietsverbänden nicht abgelehnt werden. § 6 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Hat der Vorstand gemäß Abs. 1 Satz 3 die Beibehaltung der bisherigen Mitgliedschaft abgelehnt, tritt der schriftliche Vorstandsbeschluss an die Stelle der schriftlichen Erklärung des Mitgliedes.
- (3) Will ein Mitglied zu einem anderen als dem für seine Hauptwohnung zuständigen Verband wechseln, ist § 6 Abs. 2,3 und 6 entsprechend anzuwenden.
- (4) Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, in dem Gebietsverband, dem es angehört, an der politischen Willensbildung der Partei durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken, soweit dies nicht durch wahlrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist, sowie Anspruch auf Information durch Parteiorgane und Mandatsträger aller Bereiche.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verwirklichung des Parteiprogrammes beizutragen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, alle Handlungen zu unterlassen, die gegen die Interessen des friesischen Volkes gerichtet sind,

und die das Ansehen oder die Schlagkraft der Partei schädigen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 8 Assoziierte Mitgliedschaft

- (1) Jeder, der der Partei Die Friesen nahe steht und sich ihren Grundsätzen und Zielen verbunden fühlt, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Vorstandes den Status eines assoziierten Mitgliedes erhalten.
- (2) Ein assoziiertes Mitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede- und Antragsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können assoziierte Mitglieder nicht teilnehmen und haben kein Vorschlagsrecht.
- (3) Jeder, der außerhalb des friesischen Siedlungsgebietes lebt, bzw. dort seinen Hauptwohnsitz hat, kann nur als assoziiertes Mitglied der Partei beitreten.
- (4) Ein assoziiertes Mitglied kann beim Bundesvorstand das volle Stimmrecht beantragen.
- (5) Die Beitragssätze regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die in ihrem jeweiligen Wirkungskreis die Ziele und Grundsätze der Partei Die Friesen in herausragender Weise unterstützen und repräsentieren oder sich sonst wesentliche Verdienste um die Partei erworben haben.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Bundesvorstandes.
- (3) Ein Ehrenmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede- und Antragsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Ehrenmitglieder nicht teilnehmen und haben kein Vorschlagsrecht.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei.
- (5) Das Ehrenmitglied kann ohne Angabe von Gründen die Ehrenmitgliedschaft jederzeit aufgeben, indem es eine entsprechende Erklärung gegenüber der Partei abgibt.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertel-Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Mit diesem Beschluss der Mitgliederversammlung endet die Ehrenmitgliedschaft.

§ 10 Freie Mitarbeit

- (1) Jeder, der nicht Mitglied der Partei ist, hat die Möglichkeit, in den Gliederungen der Partei mitzuwirken.
- (2) Die Freie Mitarbeit beginnt mit der schriftlichen oder mündlichen Erklärung gegenüber der jeweiligen Gliederung oder der Geschäftsstelle.
- (3) Die Freie Mitarbeit ist grundsätzlich beitragsfrei. Finanzielle Zuwendungen an Die Friesen begründen nicht die Übertragung von Mitgliedsrechten.

- (4) Die freie Mitarbeit beinhaltet das Recht der Mitwirkung an der Meinungs- und Willensbildung der Partei durch Mitberatung und Antragstellung.
- (5) Die Übertragung des Mitgliedsrechtes der Antragstellung beinhaltet nicht die Entscheidungen über Angelegenheiten der Satzung und der Ordnungen. Weitere Mitgliedsrechte können nicht übertragen werden.
- (6) Die Freie Mitarbeit endet:
 1. durch Erklärung gegenüber der jeweiligen Gliederung oder der Geschäftsstelle,
 2. durch Erlöschen bei fehlender Mitarbeit länger als 365 Tage,
 3. bei Verweigerung der Mitarbeit durch die jeweilige Gliederung,
 4. bei Verstoß gegen die Satzung.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Tod,
 2. Erlöschen,
 3. Austritt,
 4. Beitritt zu einer anderen im Wirkungsgebiet der Partei Die Friesen konkurrierenden Partei oder politischen Gruppierung,
 5. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
 6. Bei Aufgabe des ersten Wohnsitzes im friesischen Siedlungsgebiet, wandelt sich die reguläre Mitgliedschaft in eine assoziierte Mitgliedschaft um.
 7. Ausschluss.
- (2) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied längere Zeit seinen Mitgliedspflichten nicht nachkommt. Dies ist unter anderem gegeben, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen die Frist ergebnislos verstreicht.

§ 13 Austritt

- (1) Der Austritt ist schriftlich dem zuständigen untersten Gebietsverband zu erklären, der diesen dann unverzüglich an den Bundesvorstand weiterleitet. Er wird mit Zugang beim zuständigen untersten Verband wirksam.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Gegen Mitglieder, die die Grundsätze oder die Ordnung der Partei missachten oder gegen die politische Zielsetzung handeln oder durch die für Die Friesen eine ernsthafte Gefahrenlage zu entstehen droht, können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden:
 1. Rüge,
 2. Enthebung von einem Parteiamt,
 3. Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
 4. Ausschluss.
- (2) Die Maßnahmen nach Nr. 1, 2 und 3 können auch gleichzeitig verhängt werden.
- (3) Mitglieder, gegen die ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist, können bei begründetem Verdacht für die Dauer des Verfahrens von ihren Parteiämtern enthoben werden. Es kann ferner angeordnet werden, dass sie bis zum Abschluss des Verfahrens keine Parteiämter mehr bekleiden dürfen.
- (4) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder werden durch Beschluss des Bundesvorstandes ausgesprochen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit. Die Beschlüsse sind gegenüber dem Mitglied zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (5) Gegen Beschlüsse des Bundesvorstandes ist Einspruch an das Parteischiedsgericht zulässig. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich beim Parteischiedsgericht einzulegen.

§ 15 Parteiausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Bundesvorstandes das Parteischiedsgericht.
- (3) Die Entscheidung des Parteischiedsgerichtes ist schriftlich zu begründen.
- (4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Parteischiedsgerichtes ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.
- (5) Das Parteischiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung des Parteischiedsgerichtes hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen, sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

§ 16 Parteischädigendes Verhalten

- (1) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer:
 1. zugleich einer Partei innerhalb des Wirkungsgebietes von Die Friesen oder einer anderen politischen, mit der Partei konkurrierenden Gruppe angehört,

2. in Versammlungen politischer Gegner in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik von Die Friesen Stellung nimmt,
3. als Kandidat der Partei in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der Fraktion von Die Friesen oder parlamentarischen Gruppe nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
4. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
5. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

§ 17 Zahlungsverweigerung

- (1) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz zweimaliger Mahnung seine persönlichen Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet.

§ 18 Weitere Ausschlussgründe

- (1) Als Ausschlussgrund gilt ferner:
 1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,
 2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.

§ 19 Zentrale Mitgliederdatei (ZMD)

- (1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei. Alle Veränderungen sind von dem jeweils zuständigen untersten Gebietsverbänden unverzüglich bei der Zentralen Mitgliederdatei zu melden.
- (2) Die Zentrale Mitgliederdatei wird durch den Bundesvorstand verwaltet.
- (3) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliedsdaten der Zentralen Mitgliederdatei ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände und Vereinigungen zulässig. Für den Datenschutz in der Partei gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

III / GLIEDERUNG

§ 20 Gebietsverbände

- (1) Die Friesen gliedert sich in folgende Gebietsverbände:
 1. die Ortsverbände
 2. die Kreisverbände
 3. den Bundesverband (in Anlehnung an den mittelalterlichen „Upstalsboom-Bund“).

- (2) Verbände von Die Friesen dürfen keine eigenen Rechtspersönlichkeiten (eingetragene Vereine etc.) sein oder solche Eigenschaften erwerben und haben demzufolge auch kein Satzungsrecht.

§ 21 Gebiet, Organe der Ortsverbände

- (1) Der Ortsverband besteht in der Regel aus den in einer Gemeinde wohnenden Mitgliedern
- (2) Organe des Ortsverbandes sind:
 1. die Kommunalversammlung
 2. der Ortsvorstand
- (3) Zur Bildung eines Ortsverbandes sind mindestens sieben Mitglieder notwendig. Die Neugründung eines Ortsverbandes bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreisverbandes.
- (4) Soweit keine Ortsverbände bestehen, übernimmt der Kreisverband mit seinen Organen die Aufgaben des Ortsverbandes.

§ 22 Kommunalhauptversammlung

- (1) Die Kommunalhauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Ortsverbandes.
- (2) Zu den Aufgaben der Kommunalhauptversammlungen gehören:
 1. die Behandlung politischer Themen,
 2. die Entgegennahme des Arbeitsberichts des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
 3. die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate,
 4. die Entgegennahme von Berichten der kommunalen Mandatsträger im Bereich des Ortsverbandes,
 5. Die Wahl der in § 24 Abs. (1) Nr. 1 bis 5. aufgeführten Mitglieder des Ortsvorstandes,
 6. die Wahl der zwei Kassenprüfer,
 7. die Wahl von Bewerbern für die Gemeinde- und Stadtratswahlen.

§ 23 Ortsvorstand

- (1) Der Ortsvorstand besteht aus Mitgliedern in folgenden Funktionen:
 1. dem Ortsvorsitzenden
 2. den zwei stellvertretenden Ortsvorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführer
 5. zwei Beisitzern.
- (2) Zu den Aufgaben des Ortsvorstands gehören:
 1. die Vertretung von Die Friesen im Bereich des Ortsverbandes,
 2. die Behandlung politischer Themen,
 3. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Ortsverbandes,
 4. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes,

5. die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
6. die Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Nutzung der Telekommunikationsmittel, sowie die Verbindung zu den Medien,
7. die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 24 Gebiet und Organe der Kreisverbände

- (1) Die Kreisverbände umfassen ein Gebiet, das nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt wird.
- (2) Organe des Kreisverbands sind:
 1. die Kreishauptversammlung
 2. der Kreisvorstand
- (3) Soweit keine Kreisverbände bestehen, übernimmt der Bundesverband mit seinen Organen die Aufgaben des Kreisverbandes.

§ 25 Kreishauptversammlung

- (1) Die Kreishauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Kreisverbandes.
- (2) Zu den Aufgaben der Kreishauptversammlung gehören:
 1. die Behandlung politischer Themen,
 2. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes und des Arbeitsberichts des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
 3. die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate,
 4. die Entgegennahme von Berichten der Mandatsträger in den Kreistagen,
 5. die Wahl der in § 27 Abs.1 Nr. 1 bis Nr. 5 aufgeführten Mitglieder des Kreisvorstands
 6. die Wahl von zwei Kassenprüfern
 7. die Wahl von Bewerbern für die Kreistagswahlen.

§ 26 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus Mitgliedern in folgenden Funktionen:
 1. dem Kreisvorsitzenden,
 2. den zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 3. dem Kreisschatzmeister,
 4. dem Kreisschriftführer,
 5. zwei Beisitzern.
- (2) Zu den Aufgaben des Kreisvorstandes gehören:
 1. die Vertretung von Die Friesen im Bereich des Kreisverbandes,
 2. die Behandlung politischer Themen,
 3. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes,
 4. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichts,
 5. die Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Nutzung der Telekommunikationsmittel, sowie die Verbindung zu den Medien,
 6. die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
 7. die Beschlussfassung über die territoriale Einteilung und Bildung der Ortsverbände,

8. die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in den Ortsverbänden.

§ 27 Oberste Organe der Partei Die Friesen

- (1) Oberste Organe der Partei sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Bundesvorstand,
 3. der Hauptausschuss.

§ 28 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Partei.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 1. die Beschlussfassung über das Parteiprogramm,
 2. die Beschlussfassung über die Satzung, der Finanz- und Beitragsordnung und der Parteischiedsgerichtsordnung,
 3. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts,
 4. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Bundesvorstandes,
 5. die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate
 6. die Entgegennahme der Berichte der Abgeordneten von die Friesen im Europäischen Parlament, im Bundestag und in den Landtagen,
 7. die Wahl der in § 29 Abs.1 Nr. 1 bis Nr. 5 aufgeführten Mitgliedern des Bundesvorstandes,
 8. die Wahl der Mitglieder der Finanzrevisionskommission,
 9. die Wahl der Mitglieder des Parteischiedsgerichts,
 10. die Wahl der Bewerber für den Landtag, den Bundestag und das Europäische Parlament.

§ 29 Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus Mitgliedern in folgenden Funktionen:
 1. dem Bundesvorsitzenden,
 2. den zwei stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
 3. dem Bundesschatzmeister,
 4. dem Bundesschriftführer,vier Beisitzern, für die bis zu zwei Ersatzmitglieder gewählt werden können.
- (2) Zu den Aufgaben des Bundesvorstandes gehören:
 1. die Vertretung der Partei in der Öffentlichkeit,
 2. die Behandlung politischer Themen,
 3. die territoriale Einteilung der Kreisverbände,
 4. die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,

5. die Berufung von Vertretern von Die Friesen in nationale und internationale Gremien soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
 6. die Aufsicht über parteiinterne Wahlen,
 7. die Beratung des finanziellen Rechenschaftsberichts vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages.
- (3) Der Bundesvorstand hat das Recht, auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes externe Personen zuzuladen. Diese haben beratende Stimme.
- (4) Die Mitgliedsversammlung kann beschließen, dass Vorsitzende, die sich besondere Verdienste um Die Friesen erworben haben, zu Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im Bundesvorstand ernannt werden.

§ 30 Vertretungsbefugnis des Vorstandes im juristischen Sinne

- (1) Die Friesen wird durch den Bundesvorsitzenden und die/den ersten oder zweiten stellvertretende/n Bundesvorsitzende/n gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen hat das Recht, Die Friesen selbstständig juristisch zu vertreten (Einzelvertretungsbefugnis). Der Bundesvorsitzende und die/der erste oder zweite stellvertretende Bundesvorsitzende sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 31 Abgabe parteiamtlicher Erklärungen

- (1) Für die Bekanntgabe parteiamtlicher Erklärungen, von Beschlüssen, Stellungnahmen oder Berichten zu aktuellen politischen oder parteiinternen Fragen an Presse, Rundfunk und Fernsehen oder an dritte Personen, die der Partei nicht angehören, sind der Bundesvorsitzende und der Schriftführer zuständig.

§ 32 Bundesvorsitzender

- (1) Der Bundesvorsitzende repräsentiert Die Friesen.
- (2) Der Bundesvorsitzende oder der von ihm beauftragte stellvertretende Bundesvorsitzende hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände und Vereinigungen teilzunehmen und gemäß der Verfahrensordnung Anträge zu stellen. Er muss jederzeit gehört werden.

§ 33 Bundesschriftführer

- (1) Der Bundesschriftführer unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Dem Bundesschriftführer obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit aller Gebietsverbände und der Vereinigungen.
- (3) Der Bundesschriftführer ist als Vertreter des Parteivorstandes für die Genehmigung der Satzung und Ordnungen sowie deren Änderung nach § 58 zuständig.
- (4) Der Bundesschriftführer koordiniert die von der Bundespartei herausgegebenen Publikationen.

- (5) Der Bundesschriftführer ist Vorsitzender der Satzungskommission.

§ 34 Bundesschatzmeister

- (1) Der Bundesschatzmeister vertritt Die Friesen innerparteilich und nach außen in allen finanziellen und in Koordination mit dem Bundesvorsitzenden in wirtschaftlichen Angelegenheiten.
- (2) Der Bundesschatzmeister arbeitet auf der Basis der Finanz- und Beitragsordnung der Partei. Er erstellt den Jahreshauptabschluss und den gesetzlichen Rechenschaftsbericht
- (3) Ausschließlich der Schatzmeister des Bundesverbandes ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.
- (4) Der Schatzmeister des Bundesverbandes kann sich jederzeit über die finanziellen Angelegenheiten der nachgeordneten Gebietsverbände und der Vereinigungen unterrichten.
- (5) Bei Verstößen gegen die Finanzordnung, gegen einen zu ihrer Ausführung ergangenen Beschluss eines Parteiorganes oder eine Vereinbarung kann der Schatzmeister des Bundesverbandes alle Maßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu unterbinden.

§ 35 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus Mitgliedern folgender Funktionen:
 1. dem Parteivorsitzenden,
 2. dem Bundesschriftführer,
 3. den Vorsitzenden der Kreisverbände,
 4. den Mandatsträgern,
 5. jeweils einem Vertreter der Vereinigungen.

Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Hauptausschusses gewählt

- (2) Zu den Aufgaben des Hauptausschusses gehören:
 1. Koordinierung zwischen den Organen des Bundesverbandes, der Kreisverbände, den Vereinigungen und den Mandatsträgern.
 2. Beratung des Bundesvorstandes und Förderung der Willensbildung von Die Friesen durch eigene politische Initiativen.
 3. Beratung bei der Abstimmung der Politik in Europa, im Bund, in den Ländern und Gemeinden.
 4. Entwicklung und Planung der Richtlinien der Politik von Die Friesen.
- (3) Zur Ausführung seiner Aufgaben kann der Hauptausschuss Beschlüsse fassen.

§ 36 Mandatsträger und Fraktion

- (1) Nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen haben die gewählten Mandatsträger in den Parlamenten eine Fraktion zu bilden. Die Fraktion kann sich eine eigene Satzung geben, die der Genehmigung durch den Bundesschriftführer bedarf. Die jeweilige Fraktion der Partei ist verpflichtet, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus der Fraktion auszuschließen.

- (2) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen zur Bildung einer Fraktion nicht vor, können die Mandatsträger einer anderen Fraktion beitreten oder hospitieren, wenn der dem Aufstellungsorgan übergeordnete Vorstand zugestimmt hat.
- (3) Die Arbeit der Mandatsträger und der Fraktionen in den Parlamenten ist mit dem Hauptausschuss abzustimmen.
- (4) Zur innerparteilichen Information müssen die dem jeweiligen Orts- bzw. Kreisverband angehörigen Mandatsträger mindestens einmal jährlich bei den Versammlungen berichten. Weitergehende Berichtspflichten nach dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 37 Bundesverband und Kreisverbände

- (1) Die Kreisverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.
- (2) Die Kreisverbände sind verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei Kreistagswahlen und über Verhandlungen wegen der Beteiligung an einer Koalition oder Tolerierung derselbigen sich mit dem Bundesvorstand ins Benehmen zu setzen.
- (3) Die Kreisverbände sind verpflichtet, bei organisatorischen oder grundsätzlichen Abmachungen mit anderen Parteien oder Fraktionen (Gruppen) oder Teilen von diesen unverzüglich die Genehmigung des Bundesvorstandes herbeizuführen.

§ 38 Kommissionen

- (1) Der Bundesvorstand kann ständige und nichtständige Kommissionen einsetzen, die bestimmte Themen beraten. Die Vorsitzenden und Mitglieder der Kommissionen werden, soweit die Satzung keine andere Regelung trifft, durch den Bundesvorstand berufen.
- (2) Ständige Kommissionen werden für die Dauer der Wahlperiode eingesetzt.
- (3) Der Parteivorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben weitere Kommissionen einsetzen.

§ 39 Fachausschüsse

- (1) Der Hauptausschuss kann Fachausschüsse einsetzen, die bestimmte Themen beraten. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden durch den Hauptausschuss berufen.

§ 40 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte der Partei Die Friesen werden auf Weisung des Bundesvorstandes durch die Geschäftsstelle geführt. Die Einrichtung von Zweigstellen und deren Sitz wird vom Bundesvorstand im Einvernehmen mit den Kreisvorständen bestimmt.
- (2) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und ist zu Rechtsgeschäften nach § 30 BGB ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt.

- (3) Weitere Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind:
 1. der Schriftführer
- (4) Weitere Mitarbeiter können hinzugezogen werden.
- (5) Der Schriftführer führt die Protokolle und Anwesenheitslisten auf den Mitgliederversammlungen, auf Sitzungen des Bundesvorstandes und des Hauptausschusses. Die Protokolle sind schriftlich in deutscher Sprache zu führen und nach Möglichkeit ins Plattdeutsche und Saterfriesische zu übersetzen.

§ 41 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe

- (1) Gegen Verbände und Organe der Partei und der Vereinigungen, die die Bestimmungen der Satzung missachten oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können Ordnungsmaßnahmen vom Bundesvorstand angeordnet werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. die Erteilung von Rügen,
 2. das befristete Ruhen des Vertretungsrechts in die höheren Organe und übergeordneten Verbände,
 3. die Amtsenthebung von Organen.
- (3) Die vom Bundesvorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (4) Eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Nr. 3 darf nur angeordnet werden wegen schwerwiegender Verstöße
- (5) gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei. Sie tritt außer Kraft, wenn sie nicht von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt wird.
- (6) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 und 2, die vom Bundesvorstand ausgesprochen wurden, kann Widerspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Beschlusses bei dem Parteischiedsgericht einzulegen.

IV/VEREINIGUNGEN

§ 42 Vereinigungen

- (1) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut von Die Friesen in ihren jeweiligen Wirkungskreisen (u.a. der jungen Generation) zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der Partei zu wahren.
- (2) Ihr organisatorischer Aufbau soll dem der Partei entsprechen. Die Vereinigungen haben eine eigene Satzung, die der Genehmigung durch den Generalsekretär bedarf. Der Geschäftsführer einer Vereinigung wird im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ernannt.
- (3) Die Anerkennung als Vereinigung von Die Friesen erfolgt durch eine Kooperationsvereinbarung die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

V / FINANZREVISIONSKOMMISSION UND SCHIEDSGERICHTE

§ 43 Zusammensetzung und Aufgaben der Finanzrevisionskommission

- (1) Die Finanzrevisionskommission besteht aus mindestens zwei bis zu fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern und wird auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die Finanzrevisionskommission wählt ihren Vorsitzenden aus ihren Reihen.
- (2) Die Finanzrevisionskommission prüft die Finanztätigkeit der Vorstände und der Geschäftsstelle einschließlich der Zweigstellen und der gesamten Partei sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. Sie nehmen die Aufgaben des Rechnungsprüfers im Sinne des Parteiengesetzes wahr. Ihre konkreten Aufgaben und ihre Arbeitsweise sind in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt.

§ 44 Zusammensetzung und Aufgaben der Schiedsgerichte

- (1) Die Schiedsgerichte bestehen aus mindestens drei bis zu fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern und werden auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die Schiedsgerichte wählen ihren Vorsitzenden aus ihren Reihen. Es arbeitet nach der Schiedsgerichtsordnung.
- (2) Die Schiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung aller Streitigkeiten:
 1. die ein in der Mitgliedschaft begründetes Rechtsverhältnis zwischen Die Friesen und einem oder mehreren ihrer Mitglieder zum Gegenstand haben,
 2. die ein Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren ihrer Organe oder zwischen Organen von Die Friesen zum Gegenstand haben,
 3. die ihnen in dieser Satzung oder in den Geschäftsordnungen der Partei und der Vereinigungen ausdrücklich zugewiesen worden sind.
- (3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit kann das Schiedsgericht auch einstweilige Anordnungen erlassen.
- (4) Im Zuständigkeitsbereich ist der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (5) Das Parteischiedsgericht entscheidet in letzter Instanz.

§ 45 Mitgliedschaft in der Finanzrevisionskommission und in den Schiedsgerichten

- (1) Mitglied in der Finanzrevisionskommission und im Schiedsgericht darf nicht sein, wer Mitglied irgendeines anderen Organs von Die Friesen einschließlich ihrer Vereinigungen mit Ausnahme von Mitgliederversammlungen ist.
- (2) Die Mitglieder der Finanzrevisionskommission und des Schiedsgerichts dürfen in keinem Dienstverhältnis zur Partei, zu einer Vereinigung stehen, oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen.
- (3) Die Mitglieder der Finanzrevisionskommission und des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Die Mitglieder der Finanzrevisionskommission und des Schiedsgerichts werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

I / VERFAHREN

§ 46 Einberufung

- (1) Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, sowie einer ordentlichen Kreis- und Ortshauptversammlung erfolgt schriftlich durch Beschlussfassung der jeweiligen zuständigen Vorstände, unter Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen.
- (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, sowie einer außerordentlichen Kreis- und Ortshauptversammlung erfolgt schriftlich durch Beschlussfassung der jeweiligen zuständigen Vorstände, unter Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen. In dringenden Fällen kann mit einer Einladungsfrist von drei Tagen einberufen werden.
- (3) Die Vorstände sowie die anderen Parteigremien sind von den jeweiligen Vorsitzenden schriftlich, oder bei Zustimmung des jeweiligen Mitgliedes auch telegrafisch (E-Mail) unter Angabe des Termins und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einzuberufen. In dringenden Fällen kann mit einer Einladungsfrist von drei Tagen einberufen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; die Kreis- und Ortshauptversammlungen sind mindestens jedes zweite Jahr einzuberufen. Die Vorstände und die anderen Parteigremien sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen.
- (5) Wenn die Bestimmungen des Abs.4 nicht eingehalten, parteiinterne Wahlen nicht fristgemäß durchgeführt werden, muss der nächst höhere Vorstand die jeweiligen Organe einberufen.

§ 47 Beschlussfähigkeit

- (1) Orts- und Kreishauptversammlungen sowie Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle anderen Partei-Gremien sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit besteht solange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt ist.
- (2) Im Fall der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung mit der derselben Tagesordnung, soweit sie noch nicht behandelt ist, innerhalb eines angemessenen Zeitraums wiederholt. Dann ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder gegeben.
- (3) Die Beschlussfähigkeit der Finanzrevisionskommission und des Parteischiedsgerichts ist nur dann gegeben, wenn die Mitglieder vollzählig anwesend sind.

§ 48 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Für Änderungen der Satzung ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für den Beschluss der Auflösung oder der Fusion ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

§ 49 Durchführung von Wahlen

- (1) Die Mitglieder der Vorstände und anderer Parteigremien werden geheim durch Stimmzettel gewählt. Bei der geheimen Wahl muss der jeweilige Stimmzettel den Namen der vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein.
- (2) Die Mitarbeiter der Vorstände und anderer Parteigremien sind einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.
- (3) Die Anfechtung parteiinterner Wahlen muss innerhalb von 14 Tagen an das Parteischiedsgericht erfolgen.

§ 50 Wahlperioden

- (1) Bei den Parteigremien beträgt die Wahlperiode in der Regel zwei Jahre. Die Wahlperiode beträgt bei der Finanzrevisionskommission und dem Parteischiedsgericht vier Jahre.
- (2) Der Bundesvorstand beschließt einen verbindlichen Terminplan.
- (3) Die Amtszeit von Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.
- (4) In ungeraden Jahren wird die oder der Bundesvorsitzende, die oder der 2. stellvertretende
- (5) Bundesvorsitzende, die oder der Kassenwart/in und die 2. und 4. Beisitzerin oder der 2. und 4. Beisitzer gewählt. In geraden Jahren wird die oder der 1. stellvertretende Vorsitzende, die oder der Schriftführer/in und die 1. und 3. Beisitzerin oder der 1. und 3. Beisitzer gewählt. Die Ersatzmitglieder werden in geraden Jahren gewählt

§ 51 Protokollpflicht

- (1) Über die Orts- und Kreishauptversammlungen sowie die Mitgliederversammlung als auch die Sitzungen der anderen Parteigremien sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten.

VII / ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 52 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 53 Schriftform

- (1) Soweit die Vorschriften dieser Satzung die Schriftform vorsehen, so gilt diese auch als gewahrt, wenn die Voraussetzungen der Textform des § 126 b BGB erfüllt sind.

§ 54 Haftung für Verbindlichkeiten

- (1) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

VIII / STATUTSRECHTLICHE REGELLUNG

§ 55 Aus- und Durchführung der Satzung

- (1) Zur Aus- und Durchführung der Satzung hat die Mitgliederversammlung
 1. eine Finanz- und Beitragsordnung,
 2. eine Parteischiedsgerichtsordnung,zu erlassen.
- (2) Zur Aus- und Durchführung der Satzung kann der Bundesvorstand
 1. eine Geschäftsordnung der Partei Die Friesen erlassen.

§ 56 Satzungsänderungen

- (1) Redaktionelle Änderungen der Satzung können vom Bundesvorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- (2) Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Der Antrag auf Änderung der Satzung muss mindestens 30 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Bundesvorstand eingegangen sein.
- (4) Der Bundesvorstand leitet fristgerecht gestellte Änderungsanträge unverzüglich an die Satzungskommission weiter.
- (5) Die vorgesehene Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut in der Einladung den Parteimitgliedern bekannt gemacht werden.

§ 57 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

- (1) Die Satzungen der Vereinigungen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

IX / AUFLÖSUNG UND FUSION

§ 58 Auflösung und Fusion

- (1) Die Auflösung oder Fusion der Partei Die Friesen kann nur durch die zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Innerhalb von 14 Tagen nach diesem Beschluss sind alle Parteimitglieder vom Bundesvorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die Auflösung oder die Verschmelzung aufzufordern. Der Zeitraum für die Stimmabgabe muss wenigstens 14 Tage betragen. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis dieser Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.
- (3) Im Fall der Auflösung der Partei Die Friesen darf ihr Vermögen nur solchen gemeinnützigen Vereinigungen zufallen, welche die Bewahrung des friesischen Volkes und die Entwicklung der friesischen Sprache und Kultur fördern. Liquidator ist der Bundesvorsitzende.

X / SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 59 Inkrafttreten

- (1) Die am 25.07.2007 beschlossene und am 19.02.2011 in Hesel geänderte Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft.